

Frauen und Schule - Hessen e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Frauen und Schule – Hessen“, er führt den Zusatz e. V.
2. Sein Sitz ist in Kassel
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Zweck des Vereins ist es, die Allgemeinheit auf dem Gebiet der innovativen Weiterentwicklung des Erziehungs- und Bildungswesens, insbesondere der Schulpraxis, selbstlos zu fördern und zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Mädchen und Frauen, Jungen und Männern im Bildungswesen im Sinne von Artikel 3, Abs. 2 Grundgesetz beizutragen.
2. Der Vereinszweck wird verwirklicht durch:
 - Entwicklung von Konzepten und Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichstellung von Mädchen und Frauen im Schulwesen und zum Abbau von Geschlechterrollenstereotypen und geschlechtsspezifischen Benachteiligungen,
 - Herstellen einer Öffentlichkeit für die Fragen der Gleichstellung im Schulwesen,
 - Planung und Durchführung von Aktivitäten gegen die Benachteiligung von Mädchen und Frauen im Schulwesen,
 - Förderung der Vernetzung durch Kooperation mit anderen Initiativen und Organisationen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung von 1977. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt mit der Forderung seiner Ziele keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die atzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitfrauen erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Vereinsfrauen erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinerlei Abfindungen oder andere Zahlungen, soweit es sich nicht um verauslagte Beträge oder Einlagen handelt. Einlagen werden spätestens nach Ablauf einer Frist von vier Monaten nach Ausscheiden der Mitfrauen zurückerstattet.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an das Archiv der deutschen Frauenbewegung Kassel e.V., das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Eine Ausschüttung an Vereinsfrauen ist ausgeschlossen.

§ 4 Organe

Organe des Vereins sind die Mitfrauenversammlung und der Vorstand

§ 5 Mitfrauen

1. Mitfrau kann nur diejenige werden, die den Verein aktiv unterstützt.
2. Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme bedarf der Bestätigung durch die Mitfrauenversammlung.

3. Die Vereinszugehörigkeit endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Erklärung wird zum Ende des Kalendermonats wirksam, in dem sie dem Vorstand zugeht.
4. Der Ausschluss einer Mitfrau kann von einem Drittel der Mitfrauen bei der Mitfrauenversammlung beantragt werden, wenn eine Mitfrau dem Zweck oder den Interessen des Vereins zuwider handelt. Die Mitfrauenversammlung hat über den Antrag innerhalb von drei Monaten seit seinem Eingang mit Zweidrittelmehrheit zu entscheiden. Bis zu dieser Entscheidung ruhen die Rechte der Mitfrau. Der Mitfrau muss Gelegenheit gegeben werden, vor der Entscheidung über den Ausschluss der Mitfrauenversammlung angehört zu werden. Der Ausschluss einer Mitfrau erfolgt auch dann, wenn auch nach zweimaliger Mahnung keine Beiträge mehr gezahlt worden sind.

§ 6 Beiträge

Über Beitragspflicht und Beitragshöhe entscheidet die Mitfrauenversammlung.

§ 7 Mitfrauenversammlung

Die ordentliche Mitfrauenversammlung tritt einmal im Kalenderjahr zusammen und wird vom Vorstand schriftlich einberufen. Der Vorstand kann außerordentliche Mitfrauenversammlungen einberufen. Er muss sie einberufen, wenn ein Fünftel der Mitfrauen dies schriftlich vom Vorstand verlangt. Die Mitfrauenversammlung beschließt über die Grundsätze der Tätigkeit des Vereins und wählt den Vorstand. Bei Einberufung der Mitfrauenversammlung hat der Vorstand die Tagesordnung zu übersenden. Zwischen dem Tag der Absendung und dem Tag der Versammlung muss eine Frist von wenigstens zwei Wochen liegen. In dieser Weise einberufene Mitfrauenversammlungen sind stets und ohne die Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitfrauen beschlussfähig. Die Mitfrauenversammlung beschließt, wo Gesetze und Satzungen keine höhere Mehrheit vorschreiben, mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitfrauen. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von Dreivierteln der abgegebenen Stimmen der Mitfrauen erforderlich. Beschlüsse der Mitfrauenversammlung werden schriftlich festgehalten, das Protokoll wird vom Vorstand unterzeichnet.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus einer Vorsitzenden, einer Stellvertreterin und einer Kassiererin. Er wird von den Mitfrauen auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, bleibt jedoch bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Die Wahl erfolgt durch geheime Abstimmung. Zur Wahl genügt die einfache Mehrheit der von den Mitfrauen abgegebenen Stimmen.

§ 9 Kassenprüfung

Die Mitfrauenversammlung wählt zwei Kassenprüferinnen, die die Kassenprüfung der Kassiererin prüfen und der Mitfrauenversammlung vor Neuwahlen über das Ergebnis ihrer Prüfung berichten.

Die Satzung wurde errichtet am 29.01.1984 und am 8.09.1985 sowie am 21.03.1998 durch jeweils einstimmige Beschlussfassung geändert.